Leitlinie für Kinder- Jugendbeteiligung

Fassung nach 2 Workshops, Rückmeldung durch Kinder, Jugendliche, Politik, Verwaltung

Stand: 13.09.2024

Gemeinde
WEILERSWIST

Inhalt

1. Einleitung ... 3
2. Auf dem Weg zur kinder- und jugendgerechten Leitlinie ... 4
3. Warum braucht es eine Leitlinie zur Kinder- und Jugend-beteiligung in Weilerswist? - Rechtliche Einordnung ... 5
4. Beteiligungsanlässe ... 8
5. Grundsätze der Kinder- und Jugendbeteiligung in Weilerswist ... 9
6. Was ist bei der Planung und Umsetzung eines Beteiligungsverfahrens zu bedenken? - Konzept eines Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahrens ... 10
6.1 Inhalte des Planungsbogens ... 10
6.2 Beteiligungsstufen – Beteiligungsintensität ... 10
6.3 Anregung einer Kinder- und Jugendbeteiligung ... 12
6.3.1 Anregung über die Kinder- und Jugendbeauftragten ... 12
6.3.2 Anregung über das Kinder- und Jugendparlament ... 13
6.4 Ergebnisse und Dokumentation der Kinder- und Jugendbeteiligung ... 13
7 Wie erfahren Kinder und Jugendliche von ihren Beteiligungsmöglichkeiten? ... 14
7.1 Frühzeitige und niedrigschwellige Informationsvermittlung ... 14
7.2 Kinder- bzw. jugendgerechte Informationskanäle ... 14
7.3 Multiplikator:innen ... 15
8 Wie werden die Erfahrungen ausgewertet? - Evaluation ... 16
8.1 Auswertung von Beteiligungsverfahren ... 16
8.2 Auswertung der Leitlinie ... 17

1. Einleitung

Kinder- und Jugendbeteiligung leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt unserer Demokratie. Mitreden, Mitentscheiden und damit die Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes bilden den Wesenskern einer demokratischen Gesellschaft.

Kinder- und Jugendbeteiligung in Weilerswist beinhaltet die Partizipation von Kindern in Jugendlichen in kommunale Entscheidungsprozesse. Kinder werden über Anliegen, die sie betreffen, informiert und sofern möglich angehört. Sie können außerdem eigene Anregungen einbringen. Ihre Bedarfe und Wünsche fließen soweit möglich in Entscheidungen mit ein. In einer gewählten Demokratie sind die bestehenden demokratischen Strukturen zu achten. Beteiligungsverfahren haben deshalb oft einen beratenden Charakter und dienen als Grundlage für politische Entscheidungen.

Kinder- und Jugendbeteiligung setzt ein ernsthaftes Interesse der Erwachsenen an den Bedarfen und Interessen der Kinder und Jugendlichen in unserer Gemeinde voraus. Sie eröffnet die Chance, dass die Akzeptanz und Zufriedenheit mit getroffenen Entscheidungen und Ergebnissen bei Kindern und Jugendlichen steigt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ermöglicht es, Vorhaben bedarfsorientiert zu planen und umzusetzen. Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten und als Expert:innen ihrer Lebenswelten einbezogen.

Umso wichtiger ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen Kinder- und Jugendbeteiligung ermöglicht und gefördert wird. Eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung von Beteiligungsrechten kommt der Kommune zu.

Als Kommune beteiligen wir Kinder und Jugendliche als Expert:innen in eigener Sache bei der Gestaltung ihres Lebensumfeldes, beziehen sie in gesellschaftliche Aushandlungsprozesse ein und zeigen eine starke Umsetzungsorientierung. Dadurch stärken wir das Miteinander, die gemeinsame Verantwortungsübernahme in der Gesellschaft und leisten einen Beitrag für die Stärkung unserer Demokratie.

Die Gemeinde Weilerswist setzt mit der Leitlinie für Kinder- und Jugendbeteiligung einen weiteren Baustein in der kommunalen Beteiligungsstrategie und auf dem Weg zur Kinder- und Jugendfreundlichen Kommune um. Sie legt die Grundlagen des Verwaltungshandelns fest und setzt einen verbindlichen Rahmen.

Dabei knüpft die Leitlinie an die bereits erfolgreiche Praxis in Weilerswist an. Sie leistet außerdem einen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde.

2. Auf dem Weg zur kinder- und jugendgerechten Leitlinie

Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verankern, wurde diese Leitlinie für Kinder- und Jugendbeteiligung in Weilerswist in einem partizipativen Prozess mit den Fachbereichen und Ämtern erarbeitet.

Die Perspektiven von Multiplikator:innen aus Jugendhilfe, lokalen Akteur:innen, Mitgliedern der Politik und Jugendlichen wurden über verschiedene Formate abgefragt und sind in die Leitlinie eingeflossen.

Die Weilerswister Leitlinie für Kinder- und Jugendbeteiligung beschreibt die Grundlagen und Prinzipien der Kinder- und Jugendbeteiligung. Sie enthält konkrete Handlungsschritte zur Umsetzung in der Gemeinde Weilerswist. Die besonderen Rahmenbedingungen von Kindern und Jugendlichen stehen dabei im Fokus.

Nach dem Beschluss dieser Leitlinie wird sie kinder- und jugendgerecht in ansprechende kinder- und jugendgerechte Formate „übersetzt“. Das geschieht in einem Mitwirkungs- und Beteiligungsprozess gemeinsam mit jungen Menschen.

Die Weilerswister Leitlinie für Kinder- und Jugendbeteiligung wird ergänzt durch eine Handreichung für das Geschäft der laufenden Verwaltung. In der Handreichung werden konkrete Handlungsschritte und Verfahren beschrieben sowie Arbeitshilfen hinterlegt. Die Handreichung wird kontinuierlich weiterentwickelt und bei Bedarf fortlaufend ergänzt. Mit der Handreichung werden die Ämter unterstützt, Kinder- und Jugendbeteiligung qualitativ hochwertig und eigenverantwortlich durchzuführen bzw. deren Durchführung zu organisieren. Dabei erhalten sie auch Beratung durch die Kinder- und Jugendbeauftragten.

3. Warum braucht es eine Leitlinie zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Weilerswist? - Rechtliche Einordnung

Das im Bundesrecht ratifizierte Übereinkommen der Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – KRK) bildet die wesentliche rechtliche Grundlage der Leitlinie.

https://www.kindersache.de/bereiche/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention

Die Pflicht zur Beteiligung junger Menschen in Kommunen ist zudem im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) festgeschrieben.
https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860

Die UN-Kinderechtskonvention gilt für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fokussiert auf Kinder und Jugendliche, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder die Gefahr laufen, von der sozia-len Teilhabe abgehängt zu werden.

Die Berücksichtigung der besonderen Belange/Interessen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren muss in die Abwägungs- und Entscheidungsprozesse der Verwaltung einfließen, dokumentiert werden und sich in der Entscheidungsbegründung niederschlagen. Sie normiert in Verbindung mit den Artikeln 3 und 12 der UN-KRK ein kommunales Pflichtprogramm.

Artikel 3

Der Wortlaut aus der UN-Kinderrechtskonvention

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Umgeschrieben für Kinder

Die Länder dieser Welt müssen alles dafür tun, dass bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, zuerst daran gedacht wird, dass es den Kindern immer so gut wie möglich geht.

Im Sinne der UN-KRK meint der Begriff „Kindeswohl“ die Interessen der Kinder und Jugendlichen. Das Kindeswohl ist nicht wie im SGB VIII gemeint per se existent und kann gefährdet

werden, sondern wird durch die Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen erst hergestellt. Wird das Kindeswohl nicht vorrangig berücksichtigt, müssen Gründe, die zu einem Überwiegen anderer Belange geführt haben, sorgfältig und nachvollziehbar dargestellt und dokumentiert werden. Das heißt nicht, dass das Kindeswohl über allen anderen Belangen steht. Da Kinder aber nicht in gleichem Maße Einfluss nehmen können wie Erwachsene, wird diesem Umstand durch die vorrangige Berücksichtigung Rechnung getragen.

Artikel 12

Der Wortlaut aus der UN-Kinderrechtskonvention

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Umgeschrieben für Kinder

(1) Kinder haben das Recht, zu allen Dingen, die sie betreffen, ihre eigene Meinung zu sagen. Die Erwachsenen müssen die Meinung der Kinder berücksichtigen.

(2) Besonders, wenn ein Kind an einem Gerichtsverfahren beteiligt ist, hat es das Recht, dass seine Meinung berücksichtigt wird.

Für diese verpflichtende Relevanzprüfung des Kindeswohls ist in der Handreichung der Verwaltung eine Arbeitshilfe hinterlegt.

Sie unterstützt die Mitarbeitenden in der Gemeinde bei der Strukturierung der Beantwortung der Fragen „Welche Interessen von Kindern und Jugendlichen sind berührt?“, „Sind die Interessen relevant bzw. wie wichtig?“ und „Wie werden sie berücksichtigt?“.

In Art. 4 UN-KRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte zu treffen.

Zur Umsetzung des Beteiligungsgebots der UN-Kinderrechtskonvention tragen alle Erwachsenen, insbesondere Mitglieder der Verwaltung und der Politik der Gemeinde Weilerswist, bei. Sie sind „Duty Bearer“ („Pflichtenträger:innen“) für die Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde.

Dies kann nur in enger Kooperation mit den Sozialraumakteur:innen gelingen. Es ist die Aufgabe der Kommunen, die verschiedenen gesellschaftlichen Akteur:innen zusammenzubringen, Beteiligungsstrategien weiterzuentwickeln und die Kinder- und Jugendbeteiligung konzeptionell mit einer Vielfalt an Beteiligungsmöglichkeiten zu sichern.

In Nordrhein-Westfalen gibt es seit 2016 den **§ 27a GO NRW**, auf dessen Grundlage auch Vertretungen oder Beauftragte für Jugendliche gebildet werden können. Zu den Vertretungen gehören z.B. auch Jugendbeiräte, Jugendparlamente oder Jugendforen. Entscheidungsbefugnisse, die in die Zuständigkeit des Rates oder anderer Organe fallen, können diesen Vertretungen oder Beauftragten nicht zugesprochen werden.

4. Beteiligungsanlässe

Die immer wieder gestellte Frage im Rahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung ist: „Bei welchen Anlässen soll die Weilerswister Verwaltung Kinder und Jugendliche beteiligen?“ In Ergänzung zu der juristischen Bewertung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) und der daraus abgeleiteten Beteiligungspflicht gibt es mehrere Anknüpfungspunkte zur Ableitung von Beteiligungsanlässen.

In vielen Bereichen existieren Fachkonzepte, die die tägliche Arbeit der Verwaltung leiten (z.B. das Integrierte Stadtentwicklungskonzept, die Schulentwicklungsplanung, etc.). Diese Planungen sind in unterschiedlicher Weise für Kinder und Jugendliche relevant.

Bei Planungen und Vorhaben ist vom Fachamt zu prüfen, ob die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sind und wie sie in angemessener Weise zu beteiligen sind.

Übersicht von Planungen und Vorhaben (Nicht abschließende Aufzählung von Planungen und Vorhaben, bei denen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu prüfen ist.)

- Planungen und Vorhaben bezüglich Spielflächen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Schulhöfen, Schulbau/Bildungsbau – und Ausstattungsmaßnahmen
- Planungen und Vorhaben bezüglich Sportflächen, Sporteinrichtungen, Turnhallen, Sportanlagen
- Planungen und Vorhaben bezüglich Grünflächen, Parks, Frei- und Aufenthaltsflächen, Brachen, Naturerlebnisräumen
- Planungen und Vorhaben bezüglich der Infrastruktur im Kontext von Wohnungsbau
- Planungen und Vorhaben im Kontext von integrierter Stadtteilentwicklung
- Planungen und Vorhaben bezüglich des Verkehrs, Verkehrswegeplanung, Fahrradwege, Fußwege usw.
- Planungen und Vorhaben bezüglich der Schulentwicklung, Schulentwicklungsplanung
- Planungen und Vorhaben in der Kinder- und Jugendhilfe im Themenfeld der freiwilligen Leistungen bzw. Präventionsprojekten
- Planungen und Vorhaben bezüglich der Kinder- und Jugendkultur und der Jugendbegegnungsstätten
- Planungen und Vorhaben in der Bauleitplanung und in der integrierten Stadtentwicklungsplanung
- Planungen und Vorhaben bei denen eine Bürger:innenbeteiligung geplant ist

Konkrete Anregungen und Hilfestellungen für Beteiligungsanlässe sind in der Handreichung (Planungsbogen + Beispielsammlung) für die Verwaltung hinterlegt. Damit soll vor allem Personen mit wenig Beteiligungserfahrung ein Einstieg ermöglicht und eine grobe Orientierung gegeben werden.

5. Grundsätze der Kinder- und Jugendbeteiligung in Weilerswist

Der Qualitätsanspruch von Kinder- und Jugendbeteiligung drückt sich in den folgenden Grundsätzen aus:

- Kinder- und Jugendbeteiligung beruht auf Freiwilligkeit. Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, ob und wie weit sie sich beteiligen wollen und ob die Themen für sie tatsächlich eine Relevanz haben. Bei diesen Entscheidungen wird ihnen jeweils mit Respekt begegnet.
- Ziele, Gestaltungsspielräume und der Rahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung sind klar bestimmt und öffentlich gemacht.
- Mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen und geeigneten Methoden zur Ansprache, Information und Beteiligung wird die Vielfalt der Lebenslagen junger Menschen in Weilerswist berücksichtigt.
- Beteiligung ist ein Dialog auf Augenhöhe. Bereits in frühen Phasen und der Verfahrenskonzeption können Kinder und Jugendliche einbezogen werden.
- Kinder und Jugendliche haben das Recht, Kinder- und Jugendbeteiligung anzuregen.
- Kinder- und Jugendbeteiligung ist verbindlich und verlässlich. Meinungen und Ideen werden ernst genommen. Der Umgang mit den Ergebnissen ist transparent und nachvollziehbar zu kommunizieren.
- Kinder- und Jugendbeteiligung basiert auf Transparenz und frühzeitiger kinder- und jugendgerechter Information. Beteiligungsmöglichkeiten werden leicht verständlich und einfach zugänglich bekannt gemacht. Gegebenenfalls werden Sozialraumakteur:innen und Multiplikator:innen oder weitere Stakeholder einbezogen.
- Die Ergebnisse einer Kinder- und Jugendbeteiligung werden dokumentiert, an die Öffentlichkeit kommuniziert und zeitnah umgesetzt. Es wird konkret zurückgemeldet, wenn Vorschläge aus dem Beteiligungsprozess nicht übernommen werden können. Die Gründe dafür werden benannt.
- Für Kinder- und Jugendbeteiligung werden Ressourcen bereitgestellt. Sie erfordert besondere Fähigkeiten und Kompetenzen. Es werden Haushaltsmittel, Zeit, Personal und Fortbildungsmöglichkeiten bereitgestellt, um Kinder- und Jugendbeteiligung in Weilerswist zu organisieren.
- Kinder- und Jugendbeteiligung ist kooperativ, respektvoll sowie von wertschätzender Haltung geprägt.
- Kinder- und Jugendbeteiligung lernt durch fortlaufende Evaluation aus Erfahrungen. Nach „Zwischenstopps“ kann, aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse, bereits im Prozess umgesteuert werden.

6. Was ist bei der Planung und Umsetzung eines Beteiligungsverfahrens zu bedenken? - Konzept eines Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahrens

In Ergänzung zu der juristischen Bewertung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) und der daraus abgeleiteten Beteiligungspflicht sowie § 27a GO NRW gibt es mehrere Anknüpfungspunkte für die Planung von Beteiligungsverfahren.

In Weilerswist gibt es ein breites Spektrum an Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung, von projektbezogenen, offenen bis hin zu parlamentarischen Beteiligungsformen. Dies sind beispielsweise Zukunftswerkstätten, Workshops, Befragungen, Ortsteilbegehungen oder ein Kinder- und Jugendparlament.

6.1 Inhalte des Planungsbogens

Alle Beteiligungsverfahren der Gemeinde Weilerswist benötigen ein „Beteiligungskonzept". Dies gilt auch für alle Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren. Als solches dient der Planungsbogen aus der Handreichung für die Verwaltung, in dem unter anderem der Beteiligungsrahmen festgesteckt wird.

Der Planungsbogen für eine Kinder- und Jugendbeteiligung wird vom jeweiligen Fachamt erarbeitet und beschreibt u.a. den Beteiligungsgegenstand, die Ziele, die Beteiligungsintensität, die Methoden, die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die Dokumentation der Ergebnisse und den Zeitplan. Die Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Weilerswist stehen bei Bedarf beratend zur Verfügung. Im Planungsbogen wird auch die Frage beantwortet, ob das Beteiligungsverfahren vom Fachamt selbst, ggf. mit Unterstützung der Kinder- und Jugendbeauftragten erfolgen kann oder ob das Beteiligungsverfahren an ein externes Beteiligungsbüro abgegeben werden sollte.

Es ist im Planungsbogen u.a. auch festzulegen, über welche Plattformen, Kanäle oder relevante Sozialraumakteur:innen die Kinder und Jugendlichen über den Beteiligungsprozess informiert werden.

Zu Beginn dokumentieren die Kinder- und Jugendbeauftragten die Beteiligungsverfahren und erhalten dazu alle nötigen Informationen von den Fachämtern. Die Dokumentation wird nach und nach von den Fachämtern selbst übernommen.

6.2 Beteiligungsstufen – Beteiligungsintensität

Im Planungsbogen wird geklärt, wie viel Einfluss Kinder und Jugendliche innerhalb des Partizipationsprozesses nehmen können und wie von Seiten der Entscheidungsträger:innen ihre Rolle und Aufgabe gesehen wird: Etwa als Ideengebende, Interessenvertreter:innen oder Mitbestimmende etc. Kinder und Jugendliche erhalten damit Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Einflussnahme.[3] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S.11

Unterschieden werden die Beteiligungsstufen Information, Mitwirkung, Mitbestimmung und Selbstbestimmung je nach Umfang der Gestaltungsmacht, die jungen Menschen übertragen werden kann. Bei zeitlich oder inhaltlich umfangreichen Vorhaben kann es sinnvoll sein, zu

unterschiedlichen Zeiten verschiedene Beteiligungsstufen und die dafür passende Methode zu wählen.

In einer gewählten Demokratie sind die bestehenden demokratischen Strukturen zu achten. Beteiligungsverfahren haben deshalb oft einen beratenden Charakter und dienen als Grundlage für politische Entscheidungen. Es gibt unterschiedliche Stufen der Beteiligung. Die Beteiligungsstufe wird dabei passend zum Gegenstand und den Beteiligten gewählt.

Information	Kinder und Jugendliche werden über Maßnahmen informiert	Die Information als Form der Teilhabe ist in Weilerswist bei jedem Vorhaben, das Kinder und Jugendliche betrifft, eine notwendige Grundvoraussetzung. **Die Entscheidung liegt bei Politik und Verwaltung**
Mitsprache und Mitwirkung	Kinder und Jugendliche werden um ihre Meinung zu einem Vorhaben gebeten. Kinder und Jugendliche bekommen Raum und Unterstützung, um ihre Ideen für die Gestaltung ihrer Lebenswelt einzubringen. Kinder und Jugendliche werden in die Beratungsprozesse der Entscheidungsträger:innen einbezogen.	Die Meinungen und Ideen werden von den erwachsenen Entscheidungsträger:innen zur Kenntnis genommen und fließen in die Entscheidung ein. **Die Entscheidung liegt bei Politik und Verwaltung.**
Mitbestimmung	Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigt und partnerschaftlich bei der Entwicklung von Ideen zu z.B. Projekten, Vorhaben oder Leistungen beteiligt. Die Meinungen, Vorschläge und Lösungen von Kindern und Jugendlichen werden gleichermaßen berücksichtigt und haben das gleiche Gewicht wie die Meinung von Erwachsenen. Kinder und Jugendliche tragen für einen angemessenen Teilbereich Mitverantwortung für das Vorhaben.	**Verwaltung und Kinder und Jugendliche entscheiden gemeinsam.**
Selbstbestimmung	Kindern und Jugendlichen wird für einen angemessenen Teilbereich des Vorhabens oder für das gesamte Vorhaben die alleinige Entscheidung übertragen.	**Kinder und Jugendliche entscheiden.** **Die Verwaltung muss angehört werden.**

Wenn Kinder und Jugendliche Fragen zu Vorhaben stellen, erhalten sie angemessene und vollständige Antworten. Es existieren Ansprechpersonen, die Fragen von Kindern und Jugendlichen zum Vorhaben angemessen und vollständig beantworten. Bei der Kinder- und Jugendbeteiligung wird besonders auf eine kinder- bzw. jugendgerechte Sprache geachtet. Geeignete Kommunikationskanäle und Medien werden für die Informationsweitergabe genutzt, zum Beispiel durch die Einbindung von Sozialraumakteur:innen und sozialen Medien.

[4] Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 8

6.3 Anregung einer Kinder- und Jugendbeteiligung

Kinder und Jugendliche, die in Weilerswist wohnen oder hier zur Schule gehen, alle Menschen mit Wohnsitz in Weilerswist, Unternehmen mit Firmensitz in Weilerswist sowie bürgerschaftliche Initiativen, Vereine und Gruppen aus Weilerswist können eine Kinder- und Jugendbeteiligung bei der Verwaltung anregen. Dies kann sowohl bestehende Vorhaben der Verwaltung betreffen, als auch eine Anregung zu neuen Vorhaben beinhalten.

Es ist wichtig für Kinder und Jugendliche möglichst niedrigschwellige Zugänge zu schaffen. Eigene Ideen vorzubringen erfordert Überwindung und kann durch die Möglichkeit einer Anregung bei anderen Kindern und Jugendlichen oder pädagogischen Fachkräften erleichtert werden. Wichtig ist für Kinder und Jugendliche auch, dass sie sich dafür Unterstützung einholen können.

Die Beteiligung kann daher formal angeregt werden bei

- dem Kinder- und Jugendparlament
- den Kinder- und Jugendbeauftragten
- politischen Gremien und Vertretern
- der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
- dem Ortsbürgermeister oder der Ortsbürgermeisterin

Die Anregung einer Beteiligung durch Kinder und Jugendliche kann auch mit Unterstützung erfolgen:

- von Multiplikator:innen an Schulen, OGS, Kindertageseinrichtungen
- von Erziehungsberechtigten und Eltern
- von anderen Akteur:innen wie z.B. dem Jugendzentrum und Jugendtreffs, Vereinen

6.3.1 Anregung über die Kinder- und Jugendbeauftragten

Ein Formular zur Anregung einer Kinder- und Jugendbeteiligung ist auf der KuGi Webseite der Gemeinde Weilerswist unter kugi.weilerswist.de/kinder- und jugendbeteiligung hinterlegt. Es kann auch direkt über das Büro der Kinder- und Jugendbeauftragten im Rathaus (Raum 8) oder das Büro des Jugendzentrums bezogen und gegebenenfalls mit Hilfe ausgefüllt werden. Darüber hinaus kann eine Beteiligung auch formlos und niedrigschwellig über eine persönliche

oder telefonische Kontaktaufnahme mit den Kinder- und Jugendbeauftragten angeregt werden.

Die Kinder- und Jugendbeauftragten nehmen die Anregung einer Beteiligung entgegen und leiten sie an das zuständige Fachamt weiter. Das Fachamt prüft ein mögliches Beteiligungsverfahren. Sind sich die Kinder- und Jugendbeauftragten und das Fachamt nicht einig, wird nach einer Behandlung der Thematik in der Verwaltungskonferenz den politischen Entscheidungsgremien die Vorlage des Fachamtes und der Kinder- und Jugendbeauftragten mit der Argumentation, die für und gegen eine Beteiligung spricht, vorgelegt. Dies kann auch in dem Fall passieren, in dem die Kinder- und Jugendbeauftragten eine Beteiligung ausdrücklich unterstützen.

Die Einbringenden erhalten eine zeitnahe Rückmeldung zu ihrer Anregung von den Kinder- und Jugendbeauftragten.

6.3.2 Anregung über das Kinder- und Jugendparlament

Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, ihre Anliegen bei den öffentlichen Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments einzubringen. Das Kinder- und Jugendparlament hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu der Anregung einer Beteiligung abzugeben. Die Anregung einer Kinder- und Jugendbeteiligung wird, ggfs. gemeinsam mit der Stellungnahme des Kinder- und Jugendparlamentes, über die Kinder- und Jugendbeauftragten an die Verwaltung weitergeleitet.

Die Kinder- und Jugendbeauftragten klären ggf. im Vorfeld offene Fragen zur Anregung mit den Einbringenden. Je nach Art der Anregung wird das Formular an das zuständige Fachamt weitergeleitet und ein mögliches Beteiligungsverfahren abgestimmt. Das Fachamt prüft die Anregung eines möglichen Beteiligungsverfahrens. Sind sich die Kinder- und Jugendbeauftragten und das Fachamt nicht einig, wird die Anregung an das Kinder- und Jugendparlament zurückgegeben, dort beraten und mit einer Stellungnahme des Kinder- und Jugendparlaments erneut zur Entscheidung vorgelegt. Die Kinder- und Jugendbeauftragten oder die Koordinationsstelle des Kinder- und Jugendparlaments erarbeiten mit dem Fachamt gemeinsam eine Vorlage für die politischen Entscheidungsgremien, in welcher die jeweiligen Argumente einander gegenübergestellt werden.

Die Kinder und Jugendlichen erhalten dazu eine Rückmeldung vom Kinder- und Jugendparlament.

6.4 Ergebnisse und Dokumentation der Kinder- und Jugendbeteiligung

Die Ergebnisse einer Kinder- und Jugendbeteiligung sind schnellstmöglich für Kinder und Jugendliche nachvollziehbar und verständlich aufzubereiten. Die Veröffentlichung erfolgt auf der kinderfreundlichen Website der Gemeinde Weilerswist.

Zusätzlich wird die Dokumentation den Kindern bzw. Jugendlichen, wie im Beteiligungskonzept (Planungsbogen) festgelegt, zeitnah zur Verfügung gestellt. Veröffentlicht werden sowohl Zwischenergebnisse als auch Endergebnisse einer Beteiligung.

Kindern/Jugendlichen wird bekannt gemacht, an wen sie sich bei Fragen oder Ergänzungsvorschlägen wenden können.

7 Wie erfahren Kinder und Jugendliche von ihren Beteiligungsmöglichkeiten?

Die Kommunikation und Informationsweitergabe haben in Weilerswist eine große Bedeutung. Es erfolgt eine umfassende und für die jeweilige Zielgruppe verständliche Information über die Beteiligungsrechte und -angebote für Kinder und Jugendliche über für die Zielgruppe angemessene Kanäle. Wichtige Meilensteine und Ergebnisse der Vorhaben werden allen relevanten Akteur:innen verständlich vermittelt.

Die Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendbeteiligung" bestehend aus der Verwaltungsspitze und den Kinder- und Jugendbeauftragten tagt zwei Mal jährlich zu anstehenden Beteiligungsprojekten. Beteiligungsrelevante Themen werden so frühzeitig herausgearbeitet und die Information zur Beteiligung koordiniert.

7.1 Frühzeitige und niedrigschwellige Informationsvermittlung

Kinder und Jugendliche werden frühzeitig, regelmäßig und umfassend über geplante und laufende Vorhaben der Gemeinde, die Kinder und Jugendliche betreffen, und die damit verbundenen Beteiligungsmöglichkeiten informiert. Während der Beteiligung werden alle Informationen zum Thema für Kinder und Jugendliche verständlich und zeitnah aufbereitet.

Die Betroffenen können ihre eigenen Perspektiven in Dialogprozessen einbringen. Beteiligungsverfahren werden so konzipiert, dass möglichst vielen jungen Menschen in Weilerswist die Mitwirkung ermöglicht wird. Wichtig dabei ist eine Kommunikation, die neugierig macht und zum Mitwirken einlädt. Beachtet wird dabei:

1. Sprache: Informationen werden für Kinder bzw. Jugendliche allgemein verständlich bereitgestellt, sofern möglich und sinnvoll auch mehrsprachig und ggf. in leichter/einfacher Sprache.
2. Einladung: Zu Beteiligungsveranstaltungen oder anderen Formen der Beteiligung wird frühzeitig eingeladen. Je nach Zielgruppe eignen sich verschiedene Wochentage/Uhrzeiten für eine Veranstaltung. Dies gilt es zu berücksichtigen.
3. Orte: Veranstaltungen werden möglichst in den Ortsteilen, die von dem jeweiligen Vorhaben betroffen sind, an gut erreichbaren, barrierefrei zugänglichen Orten und an kinder- bzw. jugendgerechten Orten durchgeführt. Beteiligung kann auch digital im virtuellen Raum stattfinden. Digitale Tools und virtuelle Räume können darüber hinaus in Präsenz stattfindende Beteiligungsveranstaltungen ergänzen.

7.2 Kinder- bzw. jugendgerechte Informationskanäle

Das Fachamt erstellt in Zusammenarbeit mit dem Pressereferat einen Medienplan, der die Bekanntgabe und Bewerbung der Maßnahmen regelt. Die Kinder- und Jugendbeauftragten beraten bei Bedarf zur kinder- bzw. jugendgerechten Ansprache und Informationsvermittlung und verwalten die kinderfreundliche Website.

Informiert wird u.a. über folgende Kanäle:

- Pressemitteilungen und lokale Medien (Zeitungen, Radio, …)

- Weilerswist.de
- KuGi.weilerswist.de
- Social Media-Kanäle des Kinder- und Jugendparlaments und des Jugendzentrums
- Per Mail: Streuung über Institutionen und Multiplikator:innen an Kinder und Jugendliche
- Persönliche Ansprachen über Multiplikator:innen-Netzwerke, z. B. , Kinder- und Jugendparlament, Jugendzentrum, Jugendtreff, Schulen, Schulsozialarbeit, Kitas, Flüchtlingsinitiative, Vereine etc.
- Filme, Erklär-Filme, Flyer, Plakate, Podcasts und andere kinder- und jugendrelevante Alternativen

7.3 Multiplikator:innen

Kinder und Jugendliche werden über ihre Institutionen, wie Kindertageseinrichtungen, OGS, Schulen und Jugendtreffs über anstehende Vorhaben und Projekte der Gemeinde Weilerswist informiert oder können sich direkt an die Kinder- und Jugendbeauftragten oder das Kinder- und Jugendparlament wenden.

8 Wie werden die Erfahrungen ausgewertet? - Evaluation

Nach Abschluss eines Beteiligungsverfahrens wird der Prozess vom Fachamt reflektiert und evaluiert, um Rückschlüsse für zukünftige Verfahren zu ziehen. Die hierfür notwendigen zeitlichen und personellen Ressourcen sind bereits vor Beginn des Beteiligungsprozesses mit einzuplanen.

Sowohl die konkreten Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als auch die gelebte Leitlinie generieren im Laufe der Zeit einen Erfahrungsschatz, den es zu heben gilt. Das erfordert gerade aufgrund der breiten Relevanz und der unterschiedlichen Rahmenbedingungen (Ämter, Anlässe, Zielgruppen etc.) eine systematische und transparente Auswertung.

8.1 Auswertung von Beteiligungsverfahren

Durch eine kontinuierliche und partizipative Evaluation der Beteiligung in Weilerswist werden die Qualität der Beteiligungsverfahren in Gegenwart und Zukunft gesichert und Lernprozesse ermöglicht.

Die Auswertung der Beteiligung findet auf zwei Ebenen statt.

1. Auswertung des Beteiligungsverfahrens mit den Kindern und Jugendlichen

Die Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen aus dem laufenden Verfahren sind möglichst in die Evaluation einzubeziehen. Die Auswertungsmethode ist frei wählbar. Dies kann beispielsweise in Form von Rückmeldebögen, persönlichen Rückmeldungen der Teilnehmenden oder digitalen Tools erfolgen. Unterstützende Informationen zu möglichen Evaluationsverfahren, Materialien und ein Methodenpool werden durch das Kinder- und Jugendbüro zur Verfügung gestellt.

2. Verwaltungsinterne Auswertung des Beteiligungsprozesses

Innerhalb des zuständigen Amtes/der zuständigen Abteilung wird eine interne Evaluation durchgeführt, welche die Prozess- und Strukturqualität evaluiert. Die Auswertung des Prozesses kann anhand der Struktur des Planungsbogens erfolgen und sollte stichpunktartig festgehalten werden. Die Auswertung des Beteiligungsverfahrens mit den Kindern und Jugendlichen fließt in die verwaltungsinterne Auswertung mit ein.

Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in zukünftige Planungsprozesse ein und sind durch das Fachamt an die Kinder- und Jugendbeauftragten weiterzuleiten. Die Kinder- und Jugendbeauftragten können in der Einführungsphase auch bei der Auswertung unterstützen.

8.2 Auswertung der Leitlinie

Diese Leitlinie wird in regelmäßigen Abständen evaluiert. Die erste Evaluation erfolgt zwei Jahre nach Beschluss durch die Ratsversammlung. Anschließend erfolgen eine Evaluation und ggfs. Weiterentwicklung alle 5 Jahre.